

Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Ottobrunn

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Zugang zu gemeindlichen Informationen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch auf Information
- § 2 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 3 Antragstellung
- § 4 Erledigung des Antrages
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs
- § 6 Trennungsprinzip
- § 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 8 Kosten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anspruch auf Information

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Ottobrunn hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde, den von ihr verwalteten Stiftungen und den mehrheitlich in Gemeindebesitz befindlichen Unternehmungen vorhandenen Informationen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.
- (2) Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder in Datenverarbeitungsform festgehaltene Inhalte, Mitteilungen und Aufzeichnungen.

§ 2 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Gemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Gemeinde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

§ 4 Erledigung des Antrages

(1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 2 Satz 1 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde.

(2) Der Anspruch besteht auch nicht, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

§ 6 Trennungsprinzip

(1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die unter die Schutzbestimmung des § 5 fallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung des § 5 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller zugänglich gemacht.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten


(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend den in der Gemeinde geltenden Vorschriften berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Mündliche und fernmündliche Auskünfte bleiben kostenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, 5. Oktober 2010



Gemeinde Ottobrunn
Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

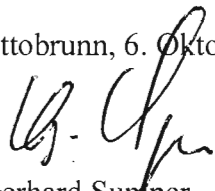
Satzung über den Zugang zu gemeindlichen Informationen (Informationsfreiheitssatzung)

Der Gemeinderat Ottobrunn hat am 29.09.2010 die Satzung über den Zugang zu gemeindlichen Informationen (Informationsfreiheitssatzung) beschlossen.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 5.06 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ottobrunn, 6. Oktober 2010


Gerhard Sunper
Verwaltungsdirektor



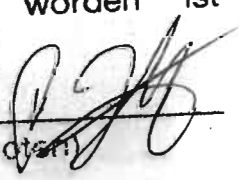
Bekanntmachungenachweis

Hiermit wird bestätigt, daß diese
Bekanntmachung in Fotokopien am

07.10.10

an die Bekanntmachungstafeln
angebracht und am 25.10.10
wieder abgenommen worden ist

Ottobrunn, 25.10.10


Unterschrift des Amtsboten